

§. 4. lautet:

„Jeder, welcher an einem andern Orte, als wo er vorher sich aufgehalten hat, in Dienste sich begiebt, ist längstens sofort beim Antritte des Dienstes, von seinem neuen Dienstherrn bei derselben Behörde zu melden, seine Legitimation vorzuzeigen und in das Gesindeverzeichnis einzutragen.“

Der Abg. Meisel bemerkt, daß man hier eine Aenderung treffen müsse, indem man das Deputationsgutachten im vorigen §. angenommen habe, daß man nämlich die Bestimmung nicht bloß auf den Antritt eines Dienstes, sondern auf den Eintritt in einen Ort ausdehnen müsse, und es erinnert der Abg. und Secretair Richter in dieser Beziehung, daß eine solche Bestimmung nicht anwendbar sei, weil der Dienstherr, wie jeder andere, ohnedieß die Verbindlichkeit habe, sich an dem Orte, wo er hinkomme, bei der Policeibehörde zu melden.

Indem der Abg. D. Wiesand noch auf einen Umstand verweist, der ein Mißverständnis hervorrufen könnte, da es in diesem §. heiße: „bei derselben Behörde“, was auch auf die Behörde zu beziehen sei, wo Jemand vorher gedient habe, und deutlicher wäre, wenn es hieße, „bei der Policeibehörde des Orts“, so bemerkt der k. Commissar D. Merbach, es könnten bei diesen Policeiverordnungen Amendements wohl vorgebracht werden, und es sei keinem Mitgliede verwehrt, seine Bedenken zu äußern, wie die eine oder andere Bestimmung im Materiellen vielleicht zweckmäßiger gestellt werden könne; allein was das Formelle in Hinsicht der Fassung betreffe, müsse er darauf aufmerksam machen, daß die Regierung die vorliegende Policeiverordnung nur deswegen mitgetheilt habe, um die Kammer davon zu unterrichten, in welchem Geiste die Policeiaufsicht über das Gesinde gehandhabt werden soll, und er müsse der Regierung das Recht vorbehalten, daß sie bei der künftigen Redaction an solche Erinnerungen von Seite der Kammer nicht gebunden sei, sondern nach ihrem Ermessen davon abgehen könne.

Hierauf fragte der Präsident, ob man dem Antrage der Deputation beistimmen wolle, was man bejahte.

§. 5. lautet:

„Der Eintritt in Gesindedienste ist, wenn der Dienstsuchende sich über seine Herkunft, Unbescholtenheit und den letzten Ort seines Aufenthalts, so wie in den in der Gesindeordnung §. 9. 10. genannten Fällen, über die erforderliche specielle Genehmigung ausweisen kann, Niemanden zu verweigern.“

Das Deputationsgutachten lautet:

§. 5.

steht zu wünschen, daß bei dem, welcher zum ersten Mal in Dienste geht, auch noch

die erfolgte Impfung

und nach §. 12. und 13. der Gesindeordnung,

ob derselbe bereits confirmirt, ingleichen

ob er von der Militairpflicht frei oder selbiger noch unterworfen sey,

im Dienstbuche bezeuget werde.

Wurde der Deputation beigetreten.

§. 6. lautet:

„Wer dagegen ohne die §. 3. u. 4. vorgeschriebene Meldung eine Person in Dienste genommen hat, ist um 2 Thlr. 12 gr. —

bis 10 Thlr. — — — oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen; der fremde in Dienst genommene Dienstherr auch, wenn er sich nicht hinlänglich legitimiren kann, wieder an den vorigen Aufenthaltsort zurückzuweisen.“

Das Deputationsgutachten lautet:

§. 6.

würde sich die Strafe zwischen ein bis fünf Thalern halten, so dürfte sie weit wirksamer werden, weil sie dann überall vollzogen und beigetrieben werden könnte.

Dagegen sollte der Dienstherr, welcher sich nicht hinlänglich legitimiren kann, in Einklang mit §. 21. zunächst an seinen Heimathsort und nur in dem Fall an den vorigen Aufenthaltsort zurückgewiesen werden, wenn er von da aus die ermangelnde Legitimation beizubringen im Stande wäre.

Wurde der Deputation beigetreten.

§. 7. lautet:

(Anzeige des Dienstwechsels ebendasselbst.) „Der Dienstwechsel an einem und demselben Orte bedarf keiner besondern Erlaubniß der Policeibehörde, sondern es genügt an einer bloßen Meldung der Dienstveränderung von Seiten des neuen Dienstherrn, um selbige im Gesindeverzeichnis anmerken zu können. Die Unterlassung derselben ist mit 20 gr. — — oder 2 Tage Gefängniß zu bestrafen.“

Das Deputationsgutachten lautet:

„Sollen die §. 1. angeordneten Verzeichnisse in Ordnung gehalten werden; so bedarf es einer solchen Meldung auch dann, wenn der Dienstherr den Ort verläßt, wo er bisher gedient hat.“

Wurde der Deputation beigetreten.

§. 8. lautet:

(Gesinderevisionen.) „Die Policeibehörden in Städten und die Ortsgerichten auf dem Lande haben wenigstens alle Jahre einmal, jedoch nicht zu bestimmten Zeiten, in ihrem Bezirke Gesinderevisionen anzustellen und befundene Unrichtigkeiten hinsichtlich dieser Meldung zur Bestrafung anzuzeigen.“

Man fand bei ihm nichts zu erinnern.

Der §. 9. heißt:

(Nachfrage bei der bisherigen Dienstherrschaft bei Miethung eines noch in Diensten stehenden Gesindes.) „Niemand darf einen Dienstherrn, welcher an demselben Orte bereits in Diensten steht, miethen, ohne vorher von der gegenwärtigen Dienstherrschaft desselben die Bestätigung ihrer Einwilligung erhalten zu haben.“

Das Deputationsgutachten lautet:

„Es scheint zu weit zu gehen, wenn zur Ermietzung die Einwilligung der gegenwärtigen Dienstherrschaft gefordert wird; höchstens könnte

„Vorwissen“

für selbige in Anspruch genommen werden.“

Da der Abg. v. Thielau diese Bestimmung als eine in das Civilrecht eingreifende Maßregel ansieht, und noch bemerkt, daß er übrigens nicht einsehe, wozu die Erinnerungen von Seiten der Kammer führen könnten, wenn die Regierung berechtigt sei, bei der künftigen Redaction davon abzugehen, nimmt der königl. Commissar D. Merbach das Wort: Diese Bemerkung scheine sich auf die Frage zu beziehen, ob die eine oder andere Bestimmung, welche hier aufgenommen sei, ihrer Natur nach in den Gesetzentwurf gehöre; das sei aber eine andere Frage, an deren Untersuchung die Kammer keineswegs behindert sei; denn